

Stellungnahme

Vorsorgeprüfung Pandemiepläne für Szenario "30 % Personalausfall" durch Omikron

Angesichts der bevorstehenden 5. Welle der Corona-Pandemie durch die Omikron-Variante nimmt der BGL zu der Frage der Bundesregierung Stellung, wie sich das Szenario eines coronabedingten Personalausfalls von 30 % durch eine Omikronwelle auf die Logistikwirtschaft und damit die Versorgung von Wirtschaft und Gesellschaft auswirkt.

Vorbemerkung:

Die Lieferketten in der Logistikbranche stehen vor einer Zerreißprobe. Diese Entwicklung ist bereits seit geraumer Zeit spürbar und hat ihre Ursache in einem akuten Mangel an Berufskraftfahrern. Aktuell fehlen in Deutschland bereits ca. 80.000 Lkw-Fahrer! Die Auftragspitzen im Weihnachtsgeschäft verbunden mit gesetzlichen Einschränkungen des Güterverkehrs durch Einreise- und Quarantäneregelungen haben diese Situation noch einmal erheblich verschärft. Bislang haben die Lieferketten aufgrund der soliden und dezentralen Organisationsstruktur der Transport- und Logistikwirtschaft gehalten. Im Falle eines hier unterstellten Personalausfallszenarios in der Größenordnung von 30 % kann dies nicht mehr vollständig gewährleistet werden.

Frankfurt am Main, den 4. Januar 2022

Zu Frage 1: Kann ein Personalausfall von 30 % (temporär) überbrückt werden?

Ein Personalausfall von 30% kann – auch kurzfristig – nur dadurch überbrückt werden, dass eine Priorisierung von Transporten stattfindet. D.h., bestimmte Transportaufträge müssen von den Transportdienstleistern abgelehnt und können nicht mehr bedient werden. Aufgrund anzunehmender nachlassender Nachfrage bei bestimmten Transportdienstleistungen aufgrund einer Erkrankung großer Teile der Gesellschaft, können jedoch in begrenztem Maße Kompensationseffekte entstehen.

Zu Frage 2: Können Aufgaben des Gütertransports und der Logistik vollumfänglich gewährleistet werden? Kann eine Aussage getroffen werden, zu welchen Einschränkungen es bei einem Personalausfall von 30 % der Mitarbeiter kommen würde?

Eine vollumfängliche Gewährleistung der Aufgaben des Gütertransports ist nicht möglich, wenn 30% des Personals ausfallen. Engpässe entstehen dabei zuvorderst durch das Fehlen von Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrern, die die Transporte durchführen. Diese können auch bei mildereren Krankheitsverläufen und im Quarantänefall ihre Arbeitsleistung nicht von zu Hause aus erbringen. Güter können damit schlichtweg durch das Fehlen von Fahrpersonal nicht bewegt werden.

Im Bereich von Großbritannienverkehren, wo seit 01.01.2022 neue Zollanforderungen von britischer Seite bestehen und die zugehörigen betriebsinternen Prozesse erst eingeübt werden müssen, könnte auch ein relativ geringer Personalausfall an strategischer Stelle im Back Office bereits Transporte unmöglich machen.

Zu Frage 3: Wenn "nein", gibt es eine Priorisierung der wichtigsten Aufgaben?

Eine Priorisierung der Transportaufträge ist im Falle eines solchen Szenarios unerlässlich. Die Konzentration ist dabei auf den Transport von Gütern des täglichen Bedarfs zu legen. Transporte von Industriegütern müssten in diesem Fall zurückgestellt werden, was die Stilllegung von Produktionskapazitäten zur Folge hätte.

Zu Frage 4: Welche Maßnahmen könnten eingeleitet werden, um temporären Einschränkungen im Bereich der kritischen Infrastruktur entgegenzuwirken, sowohl auf der Ebene der Unternehmen als auch des Staates?

Folgende Maßnahmen aus Sicht der Transport- und Logistikwirtschaft zentral:

1. Erneuerung des Transportpakts für Deutschland

Der am 26. März 2020 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Branchenverbänden der deutschen Logistikwirtschaft AMÖ, BIEK, BGL, BWVL und DSLV geschlossene Gütertransportpakt für Deutschland sollte erneuert und mit Blick auf die temperaturgeführten Transporte um die TRANSFRIGOROUTE DEUTSCHLAND (TD) erweitert werden, um gemeinsam und in enger Abstimmung die Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Gesellschaft in Krisenzeiten gewährleisten und Lieferketten aufrecht halten zu können.

2. Gemeinsame Koordinierung der Transportkapazitäten durch Logistikbranche und Krisenstab des BAG

Das Bundesamt für Güterverkehr ist im Fall einer eingetretenen Krise dafür verantwortlich, Maßnahmen der zivilen Notfallvorsorge nach dem VerklG und VerklSiG sowie Krisenmanagementaufgaben unterhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Schwellen durchzuführen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben, die insb. der optimalen Nutzung und Zuweisung bestehender Transportkapazitäten dient, sollte dringend in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Logistikwirtschaft sowie Industrie und Handel stattfinden.

Primärziel ist die Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung und Unterstützung der Wirtschaft. Die dafür erforderliche **Koordinierung** von Transportkapazitäten sollte wie folgt ablaufen:

- Transportunternehmen, Industrie und Handel melden Kapazitätsengpässe sowie freie Kapazitäten an den Krisenstab
- Die Meldung freier Kapazitäten muss das Leistungsprofil und den regionalen Aktionsradius umfassen.
- Krisenstab übernimmt Speicherung, regionale Zuordnung und das anschließende „Matching“ bzw. etwaige „Umrouten“ zur Vermeidung von Versorgungsengpässen, ggf. in Verbindung mit festzulegenden Corona-Frachttarifen

3. Arbeitszeiten für Lkw-Fahrer flexibel anpassen

Zur Aufrechterhaltung der Lieferketten und der Handlungsfähigkeit der Wirtschaft muss es möglich sein, dass Transport- und Logistikunternehmen temporär 7-Tage/Woche disponieren können. Hierfür müssen unbürokratisch und bundes- bzw. europaweit unter Anwendung des Opportunitätsprinzips folgende Regelungen vorübergehend flexibilisiert werden:

- **Sonn- und Feiertagsfahrverbot** aussetzen,
- **Lenk- und Ruhezeiten** anpassen (max. zulässige Tageslenkzeit von 9 / 10h erhöhen um 1-2h, Anzahl der möglichen verkürzten Wochenruhezeiten (24h) verdoppeln, Kabinenverbot für regelmäßige Wochenruhezeit nicht anwenden),
- **Arbeitszeitvorschriften** flexibilisieren (maximal zulässige Arbeitszeit von 60h/Woche ausdehnen auf bis zu 70h/Woche, Ausgleich bis spätestens 30.06.2022, Sonn- und Feiertagsarbeit ermöglichen).

4. Gesetzliche Fristen für Berufskraftfahrer verlängern

Für Lkw-Fahrer, die krisenbedingt keine Weiterbildungs-/ Schulungsmaßnahmen durchführen konnten/können oder Befähigungs-/Qualifizierungsnachweise (inkl. Fahrerkarten und ADR) nicht verlängern konnten/können, müssen unbürokratische Fristverlängerungen möglich sein (Omnibus-Verordnung).

5. Green Lanes für Güterverkehr gewährleisten

Sowohl im Falle des Eintretens des 30%-Ausfallsszenarios wie auch zur Vermeidung desselben müssen uneingeschränkt die Green Lanes Guidelines angewendet werden.

- Die Freizügigkeit des Lkw-Fahrpersonals muss uneingeschränkt gewährleistet sein. Die seit 22.12.2021 bei der Rückkehr aus Virusvariantengebieten vorgeschriebenen PCR-Tests müssen für das Transportpersonal wieder durch Antigen-Tests ersetzt werden können, da die Ergebnisse von PCR-Tests bekanntlich in der Regel erst nach erheblichen Wartezeiten vorliegen (bis zu 48 h Laborauswertung!), die die Rückkehr der Fahrer erheblich verzögern und ausgerechnet dem Engpassfaktor Fahrpersonal unproduktive Wartezeiten auferlegen.
- Sowohl **Fahrer, die mit dem Lkw die Grenze überschreiten, als auch solche, die mit dem Pkw** auf dem Weg zum Dienstantritt bspw. nach einer Wochenruhezeit bzw. vom Dienst auf dem Heimweg sind, müssen ungehinderte Freizügigkeit genießen und dürfen ohne konkrete Anzeichen einer Viruserkrankung keinen Quarantänemaßnahmen unterzogen werden.

6. Unbürokratischer Zugang an Be- und Entladestellen

Lkw-Fahrpersonal muss an Be- und Entladestellen unkompliziert Zugang erhalten. Hierzu muss es genügen, entweder einen 2G-Nachweis vorzulegen, wobei auch Impfungen mit bestimmten ausgewählten aber nicht innerhalb der EU zugelassenen Vakzinen, mit denen Lkw-Fahrpersonal häufig geimpft ist (z.B. Sputnik V und BBIBP-CorV.), anzuerkennen sind. Alternativ muss ein negatives Schnelltestergebnis einer innerbetrieblichen Testung durch qualifiziertes Personal genügen. Zusätzliche Anforderungen von Be- und Entladestellen durch ergänzende Testungen vor Ort sind auszuschließen.

7. Quarantänezeit verkürzen

Die gesetzlichen Quarantäneregelungen im Falle einer Infektion sollten auf das absolut Notwendige verkürzt werden.

Schlussbemerkung – Maßnahmen zur Vermeidung des Szenarios:

Zur Vermeidung des in Rede stehenden Szenarios ist neben den o.g. Punkten zugleich erforderlich, dass bundesweit für Lkw-Fahrer gut erreichbare Testmöglichkeiten vorhanden sind und überdies Angebote zum barrierefreien Impfen. Der Bund sollte die Branche daher unterstützen, dem heimischen wie auch dem in Deutschland aktiven ausländischen Fahrpersonal Test- und Impfangebote an den Autobahnen zu machen. Hierfür muss verlässlich genügend Impfstoff bereitstehen, und zwar auch für Personen, die über keine deutsche Krankenversicherung verfügen.